

Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum Forst

Der Landkreis Spree-Neiße erlässt auf Grund der §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I, S. 34 die folgende, vom Kreistag am 12.09.2001 beschlossene Benutzungsordnung. § 1 Benutzung Für die Nutzung des Bürgerzentrums Forst werden Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben. § 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis durch den Landrat. (2) Das Entgelt wird im Voraus in bar entrichtet oder ist spätestens 14 Tag nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Kreisverwaltung des Landkreises Spree-Neiße bei der Sparkasse Spree-Neiße zu überweisen. § 3 Inanspruchnahme des Saales (1) Für Kultur- und Bildungseinrichtungen, Organisationen und Vereine beträgt das Grundentgelt 50,00 EUR pro Veranstaltung. Die Veranstaltungszeit einschließlich Vor- und Nachbereitung kann bis zu 5 Stunden dauern. Bei Veranstaltungen über 5 Stunden erhöht sich das Nutzungsentgelt je Stunde um 9,00 EUR. (2) Bei Vermietungen an übrige Nutzer beträgt das Nutzungsentgelt pro Veranstaltung mindestens 110,00 EUR, höchstens 410,00 EUR.	Veranstaltungsdauer: bis 5 h = 110,00 EUR 5 - 7 h = 210,00 EUR 7 - 9 h = 310,00 EUR > 9 h = 410,00 EUR (3) Für im Einzelfall entstehende Nebenkosten, bzw. die Nutzung von Geräten kann der Landrat ein Nutzungsentgelt festlegen. § 4 Inanspruchnahme weiterer Räume (1) siehe Tabelle (2) Bei einmaliger Nutzung durch Kultur- und Bildungseinrichtungen, Organisationen und Vereine kann auf Anfrage eine Ermäßigung in Höhe eines Drittels des Nutzungsentgeltes gemäß Abs. 1 gewährt werden. (3) Bei Jahresverträgen besteht die Möglichkeit, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Vereinen und Organisationen eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des nach Abs. 1 zu zahlenden Entgeltes zu gewähren. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. § 5 Ausnahmeregelungen Über Ausnahmen der nach den §§ 3 und 4 zu entrichtenden Entgelte entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages der Landrat. § 6 Zustand der Räume und Anlagen Kommt es aus dem Verschulden des Nutzers zum Verlust oder zur Zerstörung einer Sache in den Räumen und Anlagen, so ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich einen Verantwortlichen des Bürgerzentrums zu informieren und mit diesem eine entsprechende Schadensregelung vorzunehmen.	§ 7 Entgelt für Veranstaltungen (1) Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule im Bürgerzentrum, Eintrittspreise für Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule, sowie für Gemeinschaftsveranstaltungen werden nach wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten festgelegt. (2) Eintrittspreise bei Veranstaltungen von übrigen Nutzern werden von diesen festgelegt. (3) Das Entgelt ist vom Nutzer vor der Veranstaltung zu entrichten, über den entrichteten Betrag erhält der Nutzer einen Nachweis. (4) Wird die im Vertrag festgeschriebene Nutzung vom Räumen im Bürgerzentrum später als 14 Tage vor dem Termin der geplanten Raumnutzung durch den Nutzer abgesagt, so ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR zu zahlen. § 8 Inkrafttreten Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
---	---	--

Raumbezeichnung	Größe	Nutzungsentgelte
Raum 6	50 m²	30,00 EUR bis 3 h jede weitere h + 9,00 EUR
Raum 11	25 m²	24,00 EUR bis 3 h jede weitere h + 5,00 EUR
Raum 15	60 m²	30,00 EUR bis 3 h jede weitere h + 9,00 EUR
Raum 16	55 m²	30,00 EUR bis 3 h jede weitere h + 9,00 EUR